

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. Februar 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-358
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 26-1.9.1-422/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-9.1-422

Antragsteller:

Ashland Specialty Chemical
Division of Ashland Inc.
802 Harmon Ave.
COLUMBUS OH 43223
USA

Zulassungsgegenstand:

ISOSET-EPI-Klebstoffsystem WD3-A322 mit CX-47 und
ISOSET-PEP-Klebstoffsystem UX-100 mit WD3-A322

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-422 vom 2. Oktober 2001.
Der Gegenstand ist erstmals am 14. Februar 2001 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Zulassung bezieht sich auf das ISOSET-EPI-Klebstoffsystem WD3-A322 mit CX-47 sowie das ISOSET-PEP-Klebstoffsystem UX-100 mit WD3-A322 der Firma Ashland Specialty Chemical, USA, für die Anwendungsbereiche nach Abschnitt 1.2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das ISOSET-EPI-Klebstoffsystem WD3-A322 mit CX-47 sowie das ISOSET-PEP-Klebstoffsystem UX-100 mit WD3-A322 darf im Herstellungsprozess spezieller Doppel-T-Träger für die Verklebung

- von Keilzinkenverbindungen zwischen den Gurten aus Furnierschichtholz aus Douglas Fir und Southern Yellow Pine oder aus Langspanholz Timberstrand™ oder aus Vollholz der Holzarten Canadian Spruce sowie Canadian Pine (Kanadische Fichte und Kiefer) und dem Steg aus OSB,

- von Gurt-Längsverbindungen durch Keilzinkung, z. B. gemäß DIN 68140-1:1998-02, sowie

- von Steg-Längsverbindungen verwendet werden.

1.2.2 Das ISOSET-EPI-Klebstoffsystem WD3-A322 mit CX-47 darf darüber hinaus zur Verklebung von zwei oder mehr Lagen mit einem Phenolharz verleimten Furnierschichtholzplatten verwendet werden.

1.2.3 Die Klebstoffugendicke darf bei allen Anwendungen 0,3 mm nicht überschreiten.

1.2.4 Der Einsatz der Klebstoffsysteme und der damit verklebten Holzbauteile darf in einem Klimabereich erfolgen, der dem Klebstofftyp II in Anlehnung an DIN EN 301:1992-08 entspricht.

2 Bestimmungen für das ISOSET-EPI-Klebstoffsystem WD3-A322 mit CX-47 sowie das ISOSET-PEP-Klebstoffsystem UX-100 mit WD3-A322

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Rezepturen der Klebstoffsysteme ISOSET-EPI und ISOSET-PEP müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2 Das ISOSET-EPI-Klebstoffsystem muss aus

100 Gewichtsteilen WD3-A322 (flüssig) und

15 Gewichtsteilen CX-47 (flüssig),

das ISOSET-PEP-Klebstoffsystem muss aus

100 Gewichtsteilen UX-100 (flüssig) und

25 Gewichtsteilen WD3-A322 (flüssig)

mit einem zulässigen Toleranzbereich von ± 1 Gewichtsteil bestehen.



2.1.3 Vom Hersteller der Klebstoffsysteme sind in Abstimmung mit der Zulassungsprüfstelle unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften der Klebstoffsysteme Verarbeitungsrichtlinien zu erstellen. Diese sind dem Anwender zur Beachtung zu übergeben.

2.2 Lagerung, Transport, Kennzeichnung

2.2.1 Lagerung, Transport

Für die Lagerung und den Transport der Klebstoffsysteme sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Gebinde und/oder die Lieferscheine der Klebstoffsysteme müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind das Gebinde und/oder die Lieferscheine mit mindestens folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung des Klebstoffsystems
- Herstellwerk
- Herstelljahr und -tag
- Chargennummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebstoffsysteme mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Produktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Klebstoffes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Produkte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind,
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Produkts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung der Klebeverbindungen

- 3.1 Betriebe, die Klebeverbindungen einschließlich der Keilzinkenverbindungen mit einem Klebstoffsystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Eignung zum Kleben von tragenden Holzbauteilen gemäß DIN 1052-1:1988-04, Abschnitt 12 und Anhang A, oder gemäß DIN 1052:2004-08, Abschnitt 14 und Anhang A, sein.
- 3.2 Bei der Herstellung von Keilzinkenverbindungen sind die geltenden Normen, z. B. DIN 68140-1:1998-02, zu beachten.
- 3.3 Die Klebstofffugendicke darf 0,3 mm nicht überschreiten.
- 3.4 Bei der Verwendung der Klebstoffsysteme sind die Verarbeitungsrichtlinien des Klebstoffherstellers (siehe Abschnitt 2.1.3) zu beachten.

